



## **Kurzinformation zum Landesförderungsprogramm „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW) für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022“**

### **Persönliche Voraussetzungen**

FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine Unternehmen (lt. Definition der EU in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung) sein, die die Jungunternehmereigenschaft auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites besitzen und somit von der Austria Wirtschaftsservice GmbH einen aws erp-Kredit für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite mit den „Gründer-Sonderkonditionen“ erhalten können.

Die FörderungswerberIn muss darüber hinaus der Wirtschaftskammer Oberösterreich (wobei Investitionsvorhaben, der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ ausgeschlossen sind, da eine Förderungsmöglichkeit im Rahmen der Kooperation ÖHT/Land OÖ. besteht) oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg angehören. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen sowie die sachlichen Voraussetzungen erfüllen (Errichter), aber mit dem Unternehmen, welches die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (Betreiber), eine Schuldnergemeinschaft zur Durchführung des Investitionsvorhabens bilden, sofern zwischen dem Errichter und Betreiber eine weitgehende Eigentümeridentität besteht.

### **Sachliche Voraussetzungen**

#### **Allgemeine sachliche Voraussetzungen**

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens zwischen 20.000,00 EUR und 500.000,00 EUR liegen. Es müssen zwischen zwei Antragsstellungen (Eingangsdatum Abteilung Wirtschaft und Forschung) nach diesem Förderungsprogramm mehr als zwölf Monate vergangen sein. Weiters ist für das Investitionsvorhaben eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die nachweist, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erzielt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

#### **Besondere sachliche Voraussetzungen**

Neben den persönlichen Voraussetzungen sowie den allgemeinen sachlichen Voraussetzungen können FörderungswerberInnen unter der Prämisse, dass auch die Voraussetzungen für eine Bundesförderung im Rahmen

- des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (bzw. im Rahmen des Nachfolge-erp-Kredites des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der derzeit geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite, der auf der Landeshomepage veröffentlicht wird,)

vorliegen und für dieses Investitionsvorhaben auch ein aws erp-Kredit mit den vergünstigten „Gründer-Sonderkonditionen“ von der Austria Wirtschaftsservice GmbH bewilligt/ausbezahlt wird, eine zusätzliche Förderung des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen. Die Gewährung der Landesförderung erfolgt ausschließlich in Kooperation mit einem aws erp-Kredit, der mit vergünstigten „Gründer-Sonderkonditionen“ von der Austria Wirtschaftsservice GmbH vergeben wird. Es ist ein Förderungsantrag sowohl für die Bundesförderung (aws erp-Kredit) als auch für die Landesförderung („Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) zu stellen. Die Anträge sind zeitgleich bei den Förderstellen einzureichen.

#### **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind materielle (z.B. Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung) und immaterielle Investitionen, die in der Bilanz aktiviert werden.

#### **Investitionsschwerpunkte**

- Errichtung eines neuen Betriebes;
- Übernahme eines Unternehmens;
- Modernisierung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes;
- Maßnahmen im Bereich der Produkt- oder Verfahrensinnovation;
- Maßnahmen zur Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen.

## **Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben**

### **Förderbare Vorhaben und Kosten**

Förderbar sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite) i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites förderbar sind und nicht von den „Nicht förderbaren Vorhaben“ erfasst sind.

### **Nicht förderbare Vorhaben**

- Investitionsvorhaben der Branche "Waffen und Munition";
- Investitionsvorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind;
- Investitionsvorhaben, für die nicht spätestens 6 Monate nach Beginn des beantragten Vorhabens oder Tätigkeit des beantragten Vorhabens ein Landesförderungsantrag bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds bzw. beim Land OÖ. gestellt wurde;
- Investitionsvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen;
- Investitionsvorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen;
- Investitionsvorhaben von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ erfüllen und den maximalen Förderungsbetrag des „Nahversorgungsprogrammes des Landes Oberösterreich zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ (derzeit: max. 45.000,00 EUR bzw. max. 75.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren) noch nicht zur Gänze ausgeschöpft haben, sind nicht im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ förderbar (Ausnahmen in Punkt 7.2.6. der SPW-RL);
- Investitionsvorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben;
- Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden;
- Investitionsvorhaben, bei denen der wesentliche Investitionszweck die Vermietung/Verpachtung von Gebäuden ist. (Ausgenommen sind Investitionsvorhaben, sofern diese Investitionsvorhaben ausschließlich zwischen Errichter und Betreiber vermietet und verpachtet werden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens eine Schuldnergemeinschaft gebildet wurde. Es muss jedoch zwischen den Mitgliedern dieser Schuldnergemeinschaft eine weitgehende Eigentümeridentität bestehen.)

### **Nicht förderbare Kosten**

- Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogrammes sind Kosten für Maßnahmen, die im Rahmen des aws erp-Kredites für den Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen für Investitionen im Inland auf Basis der Richtlinie für aws erp-Kredite (derzeit: Punkt 4.1.1. der geltenden Richtlinie für aws erp-Kredite) i.d.g.F. zum Zeitpunkt der Bewilligung des aws erp-Kredites nicht förderbar sind.
- Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.
- Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsentschädigung erhält.
- Kosten, die nicht in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden.

## **Förderung:**

### **Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage der Förderung wird auf Basis der förderbaren Kosten ermittelt und muss mindestens 20.000,00 EUR (netto) je Vorhaben betragen.

### **Art der Förderung**

Die Landesförderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen (De-minimis-Beihilfen) gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

### **Förderungshöhe**

Die Förderungshöhe beträgt max. 7,5 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten. Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist nach diesem Förderungsprogramm mit einer Landesförderung von max. 25.000,00 EUR beschränkt. Förderungen, die im Rahmen des Bundesförderungsprogrammes „aws-Start-up-Prämie“ (nicht rückzahlbare Bundesförderungen) von der Austria Wirtschaftsservice GmbH gewährt wurden, werden bei der maximalen Landesförderung dieses Förderungsprogrammes mitberücksichtigt. Für die Festlegung der Förderungshöhe sind alle „De-minimis-Beihilfen“ vom aktuellen Steuerjahr und von den zwei vorangegangenen Steuerjahren bekannt zu geben.

## **Antragstellung**

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars spätestens 6 Monate nach Beginn des beantragten Vorhabens beim

### **Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel: 0732-7720-15121  
Fax: 0732-7720-211785  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

einzureichen.

### **Auskunft und Beratung:**

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung	Tel. 0732/7720-15121
Frau Ingrid Hofko-Bodingbauer (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)	Tel. 0732/7720-15791
Frau Gertrude Grininger-Reiter (Referentin in der Abteilung Wirtschaft und Forschung)	Tel. 0732/7720-15791
Austria Wirtschaftsservice GmbH (Bundesförderstelle)	Tel. 01/501 75 - 0

### **Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für JungunternehmerInnen in Oberösterreich:**

Dem Land Oberösterreich ist die Unterstützung der JungunternehmerInnen ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich sowie die Partner des Landes Oberösterreich JungunternehmerInnen mit umfassenden Beratungs-, Informations- und Förderungsangeboten. Die näheren Details zu den unten angeführten Unterstützungsmöglichkeiten können aus dem Leitfadens (Anlage 1 des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“) entnommen werden.

### **Beratungs- und Informationsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich:** (beispielhafte Aufzählung)

- Wirtschaftskammer Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen);
- Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH;
- tech2b Inkubator GmbH (geförderte Beratungsmaßnahmen);
- KGG/UBG (Finanzierungsberatung);
- Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws Equity Finder, i2 Business Angels);
- Export Center Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen).

### **Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich:** (beispielhafte Aufzählung)

#### **Bundesförderungen:**

- aws PreSeed;
- aws Seedfinancing;
- aws Gründerfonds;
- aws Garantie;
- aws Double Equity;
- aws erp-Kredit.

#### **Landesförderungen:**

- Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (gegenst. Förderungsprogramm);
- Beteiligung des OÖ. Gründerfonds an Oö. Start-ups (inkl. Haftung für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall);
- Beteiligung des OÖ. Gründerfonds an FTI-Gründungsvorhaben und Tourismus-Gründungsvorhaben (inkl. Haftung für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall);
- Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW).

**Die gegenständliche Kurzinformation ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt diese Kurzinformation lediglich die wesentlichen Eckpunkte des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“.**